

Kontrollpunkte Gewässerschutz im Rahmen der Grundkontrollen nach VKKL auf dem Landwirtschaftsbetrieb

Version vom 21. Juni 2018

Die Kontrollpunkte basieren auf der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft (verschiedene Module).¹

Diese Kontrollliste wird für Grundkontrollen nach VKKL durch den Kanton oder von diesem beauftragte Stellen verwendet. Sie findet bei allen Betrieben Anwendung.

Grundkontrollen werden anlässlich der periodischen Betriebskontrollen (mindestens alle 4 Jahre) durchgeführt. Die Grundkontrollen dienen dazu, sichtbare Mängel auf dem Betrieb festzustellen.

Werden im Rahmen der Grundkontrollen Mängel festgestellt, die innerhalb eines Monats beseitigt werden können, wird vorgängig versucht, zusammen mit dem Betriebsleiter/der Betriebsleiterin Lösungen (Massnahmen zur Behebung des Mangels, Frist und Termin der Nachkontrolle) zu finden. Wird der Mangel nicht innerhalb der Frist behoben, wird der Mangel an die Vollzugsbehörde weitergeleitet, die über eine Verfügung und Durchführung einer risikobasierten Kontrolle entscheidet. Ausgenommen von diesem Verfahren sind Mängel, zu deren Behebung ein Baugesuch notwendig ist; diese Mängel werden auf jeden Fall der Vollzugsbehörde weitergeleitet.

1.1 Baulicher Gewässerschutz und Entwässerung des Hofes

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage ²	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Güllebehälter: Keine sichtbaren Mängel	Kein sichtbarer Gülle-Austritt; Sichtbare Leitungen ohne Risse, Löcher etc.; Kein Rost an Stahlbändern von Holzgülesilos; Keine Güllespuren bei Elementsilos (Beton, Stahl, etc.); Schieberung: keine sichtbaren Verluste; Keine anderen Mängel sichtbar.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG VH1: 4.2.1	Sichtbarer Gülle-Austritt; Sichtbare Leitungen defekt; Rost an Stahlbändern von Holzgülesilos; Güllespuren bei Elementsilos; Bei Schieberung Verluste sichtbar.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
2	Mistlagerung: Keine sichtbaren Mängel	Keine sichtbaren Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche; Kein sichtbarer Mistsaft-Austritt.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG VH1: 2.1, 2.2, 3.5, 4.3	Mist-Ablagerungen neben Lagerfläche sichtbar; Mistsaft-Austritt sichtbar.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
3	Mist wird zwischengelagert	Mist ist abgedeckt; Der Abstand von 10m zum Gewässer ist eingehalten; Kein Mistwasser sichtbar; Kein Geflügelmist gelagert. Mist wird auf düngbarer Fläche gelagert; Mist wird auf nicht drainierten Flächen gelagert; Mist wird bei der Zwischenlagerung nicht kompostiert.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG VH2: 5.4, 5.5	Mist ist ungedeckt; Abstände zum Gewässer zu klein; Mistwasser sichtbar; Geflügelmist gelagert; Mist nicht auf düngbarer Fläche gelagert; Mist auf drainierten Flächen gelagert; Mist wird bei der Zwischenlagerung kompostiert (ohne Bewilligung).	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

¹ <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01696/index.html?lang=de>

² Referenzen Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft; VH1: **Modul Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft**, VH2: **Modul Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft**; VH3: **Modul Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft**.

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage ²	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
4	Siloanlagen und Lagerung Siloballen und Silowürste auf dem Hof: Keine sichtbaren Mängel	Keine Risse an der Anlage sichtbar; Betonwerk visuell in Ordnung, keine Betonschäden z.B. sichtbare Abplatzungen, Armierung sichtbar; Allfällige Wiese um das Silo wächst normal; Kein sichtbarer Austritt von Silosaft; Wenn Lagerung Siloballen/-würste auf befestigten Flächen, dann keine Entwässerung in Oberflächengewässer.	Art.6 GSchG Art. 15 GSchG VH1: 2.1, 2.2, 3.5, 4.3, 5	Risse sichtbar; Betonwerk visuell nicht in Ordnung, z.B. Abplatzungen oder Armierung sichtbar ; Allfällige Wiese um das Silo abgestorben; Austritt von Silosaft sichtbar; Silosaft wird in Gewässer oder Regenabwasserleitung eingeleitet; Entwässerung der befestigten Fläche, auf der die Siloballen/-würste gelagert werden, in Oberflächengewässer.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
5	Laufhof: Keine Mängel sichtbar	<i>Permanent zugänglicher Laufhof</i> Belag hat keine sichtbaren Mängel (z.B. Risse, Löcher), Entwässerung in Güllelager; Abfluss von Niederschlagswasser ist unterbunden (z.B. mit Randabschluss, genügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube, Entwässerung in die Güllegrube usw.); Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung nicht möglich. <i>Übrige Laufhöfe</i> Kein Morast und keine Kotansammlung; Entwässerung breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder in Güllebehälter; Kein punktueller Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, in Oberflächengewässer oder in Regenabwasserleitungen möglich.	Art. 6 GSchG Art. 15 GSchG VH1: 2.1, 2.2, 6.1.2	<i>Permanent zugänglicher Laufhof</i> Belag hat grössere Risse, Löcher etc., Entwässerung nicht in Güllelager; Abfluss von Niederschlagswasser ist möglich (z.B. Randabschluss fehlt / ist mangelhaft, ungenügendes Gefälle zum Einlaufschacht zur Güllegrube oder keine Entwässerung in die Güllegrube); Wegfliessen bzw. Einleitung von verschmutztem Abwasser in Oberflächengewässer bzw. Regenabwasserleitung. <i>Übrige Laufhöfe</i> Morast, Kotansammlung; Entwässerung nicht breitflächig über die bewachsene Bodenschicht oder nicht in Güllebehälter; Punktuelle Abfluss von Gülle oder Urin ins Gelände, ins Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserleitung möglich.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
6	Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz auf dem Hof: Keine Mängel sichtbar	Platz ohne sichtbare Mängel wie z.B. Risse, Löcher; Falls Dünger, Silage oder Co-Substrate umgeschlagen werden oder wo mit Dünger verschmutzte Geräte gewaschen werden: Einleitung von Regen- und Waschwasser in Güllelager.	Art. 6 GSchG Art. 22 GSchG VH1: 2.1, 2.2, 5	Platz hat Risse, Löcher etc.; Einleitung nicht in Güllelager; Einleitung in Oberflächengewässer; Ablauf führt in die Regenabwasserleitung.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

1.2 Gewässerschutz_PSM, Dünger und Diesel und weitere wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Lagerung PSM: Keine Mängel sichtbar	Boden oder geeignete Auffangwanne ohne Risse, Löcher etc.; Kein Bodenablauf/kein Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); Überdacht; Lagerung der PSM in Originalbehältern oder gleichwertigen, korrekt gekennzeichneten Behältern; Lagerung gemäss Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in feuerresistentem Lagerraum oder –schrank). Lagerraum oder –schrank ist abschliessbar.	Art. 28 USG Art. 57 und 62 ChemV Art. 55, Abs. 4 PSMV; Art. 63 PSMV Art. 3, 6 und 7 GSchG VH3: 5.1	Boden oder geeignete Auffangwanne mit Löcher, Rissen usw.; Bodenablauf/Abfluss in öffentliche Kanalisation; Absorbierendes Material fehlt; Nicht überdacht; Lagerung der PSM nicht in Originalbehältern oder in gleichwertigen, aber falsch gekennzeichneten Behältern; Lagerung erfüllt nicht die Anforderungen der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter (z.B. entzündliche PSM in nicht feuerresistentem Lagerraum oder –schrank). Lagerraum oder-schrank nicht abschliessbar.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
2	Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Geräte werden während Niederschlägen im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plane) geparkt.	Art. 6 GSchG VH3: 4.5.3	Geräte werden während Niederschlägen nicht im Unterstand, unter Dach oder mit einer mobilen Abdeckung (z.B. Plache) geparkt.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
3	Platz für das Befüllen und die Reinigung (auf dem Hof) der Spritz- und Sprühgeräte: Keine Mängel sichtbar	Hof verfügt über einen fixen oder mobilen Platz zum Befüllen und Reinigen (auf dem Hof) der Geräte, eine dem Gerät angepasste Auffangwanne oder hat Zugang zu einer Gemeinschaftsanlage (Befüll- und Waschplatz); Platz oder Auffangwanne hat keine Löcher, Risse, etc. Verschüttete PSM können weder in ein Oberflächengewässer (z.B. via Einlaufschacht) noch in die öffentliche Kanalisation abfliessen, sondern werden in eine der Grösse der Geräte angepasste Auffangwanne bzw. in die Güllegrube oder in ein Spezialsystem (z.B. Biobed) geleitet. Das Reinigungswasser wird gesammelt (in Betrieb stehende Güllebehälter, Spezialsystem).	Art. 3, 6, 7 und 27 GSchG Art. 56 ChemV Art. 61 PSMV VH3: 4.4.2, 4.4.3, 4.4.4	Fehlender Platz oder Auffangwanne oder kein Zugang zu Gemeinschaftsanlage; Platz oder Auffangwanne hat Löcher und Risse oder ist nicht dem Gerät angepasst (Grösse); Nicht korrekte Entwässerung, d.h. in Einlaufschacht/Regenabwasserleitung, in öffentliche Kanalisation oder wird versickert; Folie bei mobilen Befüllplatz mit Rissen und Löcher; Reinigungswasser kann nicht in die Güllelager eingeleitet werden, es kann nicht separat gesammelt werden und es ist keine Spezialbehandlung vorgesehen (Biobed, Biofilter, vertraglich geregelte Abgabe an ein Spezialunternehmen); Reinigungswasser wird in eine ausser Betrieb genommene Güllegrube geleitet.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
4	Lagerung von Treibstoffen und	Bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens	Art. 31 Abs. 2	Keine bauliche Massnahmen, die	<input type="checkbox"/> erfüllt	

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
	Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20l)	100% des grössten Gebindes vorhanden; Absorbierendes Material vorhanden (z. B. Sägemehl, Ölbinder); Kein sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.	Bst. j GSchV Art. 12 Abs. 2 GSchG Art. 22 GSchG VH1: 5	Abluss verhindern oder keine Auffangwanne vorhanden; falls Auffangwanne: kleiner als 100% des grössten Gebindes; Auffangwanne hat Risse, Löcher etc. Absorbierendes Material fehlt; Sichtbarer Austritt von Flüssigkeit aus Auffangwanne.	<input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
5	Betankungsplatz: Keine Mängel sichtbar	Platz hat keine Löcher, Risse etc.; Nicht überdachte Plätze entwässern in eine Güllegrube oder einen Sammelschacht.	Art. 22 GSchG VH1: 2.1, 5	Platz hat Risse, Löcher etc. Nicht überdachter Platz entwässert nicht in eine Güllegrube oder einen Sammelschacht.	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	

1.3 Gewässerschutz_Diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

Nr.	Kontrollpunkt Kurzname	Kontrollpunkte	Referenzierung Rechtsgrundlage	Mögliche Mängel	Beurteilung	Bemerkungen / festgestellte Mängel
1	Weide: Keine Mängel sichtbar	Keine grossflächige, vegetationsfreie oder morastige Flächen auf der Weidefläche vorhanden; solche Flächen sind ausgezäunt, neu angesät bzw. die Weideflächen werden regelmässig verlegt; Stationärer Fress-/Tränkebereich befestigt; Keine übermässige lokale Anhäufung von Exkrementen.	Art. 6 und 27 GSchG VH1: 6.1.3; VH2: 4.2;	Grosse, vegetationsfreie oder morastige Flächen vorhanden; Keine Auszäunung von grossen, vegetationsfreien oder morastigen Flächen; Stationäre Fress- und Tränkebereich unbefestigt; Weideübernutzung auf Pufferstreifen (Schädigung der Böschung entlang der Gewässer).	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	
2	Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN: Keine Mängel sichtbar	Sind so angelegt oder geschützt, dass keine Nährstoffe oder PSM in ein Gewässer gelangen können (z.B. über Abschwemmungswasser).	Art. 6 und 27 GSchG VH2: 3.4.1, 3.6 VH3: 4.5.3	Wasser aus den Feldern und erodierte Erde können in Entwässerungsschächte, Einlaufschächte, Kontrollschächte gelangen. Kontrollschacht ohne Deckel oder mit sichtbaren Löchern/Rissen	<input type="checkbox"/> erfüllt <input type="checkbox"/> nicht erfüllt <input type="checkbox"/> nicht kontrolliert <input type="checkbox"/> nicht anwendbar	